

TE Vwgh Erkenntnis 2021/3/29 Ra 2019/20/0577

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

FlKonv Art1

VwGG §42 Abs2 Z3

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Mag. Eder und Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Engel, über die Revision des K S A C, vertreten durch DDr. Rainer Lukits, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das am 16. Oktober 2019

verkündete und am 4. November 2019 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, G301 2219362-1/12E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Staatsangehöriger von Venezuela und Syrien und stellte am 5. November 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).

2

Zu seinen Fluchtgründen brachte der Revisionswerber vor, er habe in Venezuela gelebt, wo sein Vater, nachdem dieser ein Stück Land verkauft habe, von einer militanten Gruppe mit „mafiöser Struktur“ namens „Nationale Befreiungsarmee (ELN)“ unter Androhung der Entführung des Revisionswerbers bedroht worden sei. Seine Familie seien Araber und er sei in Venezuela aus diesem Grund diskriminiert, beschimpft und geschlagen worden. Zur vorgebrachten Bedrohung durch die ELN legte der Revisionswerber drei Briefe vor und verwies darauf, dass sowohl in den Drohbriefen als auch im Zuge eines Drohanrufs rassistische Formulierungen verwendet worden seien („Türke“, „verdammter Araber“ und „Mucio“).

3

Mit dem Bescheid vom 16. April 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) ab, sprach aus, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt werde (Spruchpunkt III.), erließ gegen den Mitbeteiligten eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.) und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Venezuela zulässig sei (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise legte die Behörde mit vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest (Spruchpunkt VI.). Mit dem Bescheid vom 16. April 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt römisch zwei.) ab, sprach aus, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt werde (Spruchpunkt römisch drei.), erließ gegen den Mitbeteiligten eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.) und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Venezuela zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Die Frist für die freiwillige Ausreise legte die Behörde mit vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest (Spruchpunkt römisch sechs.).

4

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

5

Mit Spruchpunkt A) I. des am 16. Oktober 2019 verkündeten und am 4. November 2019 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde im Umfang der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab. Mit Spruchpunkten A) II. und A) III. gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde hinsichtlich der Abweisung des Antrags im Umfang der Zuerkennung von subsidiärem Schutz Folge, erkannte dem Revisionswerber diesen Status zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter. Mit Spruchpunkt A) IV. hob das Bundesverwaltungsgericht die übrigen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheids (III., IV., V. und VI.) ersatzlos auf. Mit Spruchpunkt A) römisch eins. des am 16. Oktober 2019 verkündeten und am 4. November 2019 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde im Umfang der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab. Mit Spruchpunkten A) römisch zwei. und A) römisch drei. gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde hinsichtlich der Abweisung des Antrags im Umfang der Zuerkennung von subsidiärem Schutz Folge, erkannte dem Revisionswerber diesen Status zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter. Mit Spruchpunkt A) römisch vier. hob das Bundesverwaltungsgericht die übrigen Spruchpunkte

des angefochtenen Bescheids (römisch drei., römisch vier., römisch fünf. und römisch sechs.) ersatzlos auf.

6

Die Abweisung der Beschwerde begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass eine gegen den Revisionswerber gerichtete und vom Herkunftsstaat ausgehende (oder diesem zurechenbare) Verfolgung aus asylrelevanten Gründen im Sinne der GFK „weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Verfahren vor dem BVwG vorgebracht bzw. glaubhaft gemacht“ worden sei. Der Revisionswerber habe im gesamten Verfahren „das Vorliegen allfälliger Probleme mit staatlichen Behörden des Herkunftsstaates“ ausdrücklich verneint. Zum Vorbringen, wonach er sich in Venezuela nicht mehr sicher gefühlt habe und sich im Fall der Rückkehr weiterhin vor möglichen Bedrohungen fürchte, sei festzuhalten, dass diese subjektive Furcht für sich genommen nicht ausreiche, um von einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK ausgehen zu können. Zur vorgebrachten Gefahr, von Angehörigen einer kriminellen Gruppierung entführt oder sogar getötet zu werden, sei festzuhalten, „dass auch bei Wahrunterstellung und Annahme der Glaubhaftigkeit“ diese Verfolgungsgefahr „weder in einem kausalen Zusammenhang mit einem in der GFK abschließend genannten Verfolgungsgründe“ stehe, noch von staatlichen Organen ausgehe „oder dem Herkunftsstaat sonst zurechenbar wäre“. Bei einer Verfolgung durch Privatpersonen handle es sich weder um eine von einer staatlichen Behörde ausgehende noch um eine dem Staat zurechenbare Verfolgung, die von den staatlichen Einrichtungen geduldet würde. Vielmehr handle es sich dabei um eine private Auseinandersetzung, „deren Ursache nicht im Zusammenhang mit einem der in der GFK abschließend angeführten Verfolgungsgründe“ stehe, sondern „aus anderen Beweggründen“ bestehe, insbesondere aus kriminellen, persönlichen oder gesellschaftlichen Motiven.

7

Weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung sei „die staatliche Schutzfähigkeit als solche“ thematisiert oder in Frage gestellt worden. So sei auch nicht konkret dargelegt worden, dass und weshalb dem Revisionswerber in seinem Herkunftsstaat „überhaupt kein staatlicher Schutz vor der behaupteten privaten Verfolgung“ zuteil werden könne.

8

Die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass sich Venezuela in einer politisch äußerst instabilen Lage befinde, die aktuell von einer massiven politischen und mittlerweile auch von zahlreichen gewaltsamen Vorfällen begleiteten Auseinandersetzung zwischen dem amtierenden Staatspräsidenten Nicolás Maduro und den ihm gegenüber loyalen staatlichen Institutionen einerseits und dem Präsidenten der venezolanischen Nationalversammlung Juan Guaidó und dessen Anhängern andererseits geprägt sei. Überdies herrsche in Venezuela eine als äußerst prekär zu qualifizierende Versorgungs- und Sicherheitslage, die weitgehend durch die Politik von Präsident Nicolás Maduro und das Verhalten der ihm untergebenen staatlichen Einrichtungen verursacht und verschuldet sei. Im gesamten Staatsgebiet, insbesondere auch in der Hauptstadt Caracas und den übrigen großen Städten, herrsche ein permanenter Mangel an Grundnahrungsmitteln und Medikamenten sowie sonstigen notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs wie Hygieneartikel. Zur allgemeinen Sicherheitslage sei festzuhalten, dass der Alltag von einer ausufernden Kriminalität und zahlreichen Fällen massiver und auch willkürlich ausgeübter Gewalt geprägt sei, wobei die staatlichen Einrichtungen „immer stärker nicht in der Lage oder nicht willens“ seien, dagegen tätig zu werden. Durch eine Rückführung nach Venezuela drohe dem Revisionswerber somit „durch die direkte Einwirkung und durch Folgen einer substanziell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur“ ein reales Risiko einer unmenschlichen Behandlung und damit einer Verletzung von nach Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechten. Die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass sich Venezuela in einer politisch äußerst instabilen Lage befinde, die aktuell von einer massiven politischen und mittlerweile auch von zahlreichen gewaltsamen Vorfällen begleiteten Auseinandersetzung zwischen dem amtierenden Staatspräsidenten Nicolás Maduro und den ihm gegenüber loyalen staatlichen Institutionen einerseits und dem Präsidenten der venezolanischen Nationalversammlung Juan Guaidó und dessen Anhängern andererseits geprägt sei. Überdies herrsche in Venezuela eine als äußerst prekär zu qualifizierende Versorgungs- und Sicherheitslage, die weitgehend durch die Politik von Präsident Nicolás Maduro und das Verhalten der ihm untergebenen staatlichen Einrichtungen verursacht und verschuldet sei. Im gesamten Staatsgebiet, insbesondere auch in der Hauptstadt Caracas und den übrigen großen Städten, herrsche ein permanenter Mangel an Grundnahrungsmitteln und Medikamenten sowie sonstigen notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs wie Hygieneartikel. Zur allgemeinen Sicherheitslage sei festzuhalten, dass der Alltag von einer ausufernden Kriminalität

und zahlreichen Fällen massiver und auch willkürlich ausgeübter Gewalt geprägt sei, wobei die staatlichen Einrichtungen „immer stärker nicht in der Lage oder nicht willens“ seien, dagegen tätig zu werden. Durch eine Rückführung nach Venezuela drohe dem Revisionswerber somit „durch die direkte Einwirkung und durch Folgen einer substanziell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur“ ein reales Risiko einer unmenschlichen Behandlung und damit einer Verletzung von nach Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechten.

9

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Zur Zulässigkeit bringt der Revisionswerber vor, die Revision hänge von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ab, weil das Bundesverwaltungsgericht unter anderem dadurch von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei, dass es sich mit dem Vorbringen des Revisionswerbers, seine arabischstämmige Familie werde aus rassistischen Gründen zum Opfer von Erpressungsversuchen der „Nationalen Befreiungsarmee“ (ELN), nicht auseinandergesetzt habe und in aktenwidriger Weise davon ausgegangen sei, dass er eine Bedrohung aus einem in der GFK genannten Verfolgungsgrund nicht einmal behauptete habe. Diese auf einer aktenwidrigen Annahme beruhende Beweiswürdigung sei unschlüssig. Weiters wendet sich die Revision gegen die Annahme der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der Behörden Venezuelas.

11

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision nach Vorlage derselben sowie der Verfahrensakten durch das Bundesverwaltungsgericht und nach Einleitung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision nach Vorlage derselben sowie der Verfahrensakten durch das Bundesverwaltungsgericht und nach Einleitung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

12

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

13

Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig; zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt - als Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - allerdings dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 5.3.2020, Ra 2018/19/0711, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig; zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt - als Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - allerdings dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 5.3.2020, Ra 2018/19/0711, mwN).

14

Die Beweiswürdigung ist damit nur insofern einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglich, als es sich um die Schlüssigkeit dieses Denkvorganges (nicht aber die konkrete Richtigkeit) handelt bzw. darum, ob die Beweisergebnisse, die in diesem Denkvorgang gewürdigt wurden, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsgerichtshof auch zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt hat (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2019/18/0350, mwN). Die Beweiswürdigung ist damit nur insofern einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglich, als es sich um die Schlüssigkeit dieses Denkvorganges (nicht aber die konkrete Richtigkeit) handelt bzw. darum, ob die Beweisergebnisse, die in diesem Denkvorgang gewürdigt wurden, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsgerichtshof auch zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt hat vergleiche , VwGH 17.12.2019, Ra 2019/18/0350, mwN).

15

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 24.6.2020, Ra 2019/20/0536, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche , VwGH 24.6.2020, Ra 2019/20/0536, mwN).

16

Eine vollständige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände lässt die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts vermissen. Wenn sich diese tragend darauf stützt, der Revisionswerber habe keine Bedrohung „aus einem der in der GFK abschließend genannten Verfolgungsgründe“ behauptet, übergeht das Verwaltungsgericht - wie die Revision zutreffend aufzeigt - jenes Vorbringen, mit dem der Revisionswerber unter Vorlage entsprechender Beweismittel auf die mit der Androhung seiner Entführung verbundenen Drohungen der „Nationalen Befreiungsarmee“ (ELN) sowie darauf hingewiesen hat, dass die Bedrohung (auch) auf die arabische Volksgruppenzugehörigkeit des Revisionswerbers (und seiner Familie) zurückzuführen sei. Die Behauptung einer auf solche Weise motivierten Bedrohung kann nicht von vornherein als unerheblich qualifiziert werden, weil sie eine asylrelevante Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ im Sinne von Art. 1 GFK darstellen kann. Eine vollständige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände lässt die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts vermissen. Wenn sich diese tragend darauf stützt, der Revisionswerber habe keine Bedrohung „aus einem der in der GFK abschließend genannten Verfolgungsgründe“ behauptet, übergeht das Verwaltungsgericht - wie die Revision zutreffend aufzeigt - jenes Vorbringen, mit dem der Revisionswerber unter Vorlage entsprechender Beweismittel auf die mit der Androhung seiner Entführung verbundenen Drohungen der „Nationalen Befreiungsarmee“ (ELN) sowie darauf hingewiesen hat, dass die Bedrohung (auch) auf die arabische Volksgruppenzugehörigkeit des Revisionswerbers (und seiner Familie) zurückzuführen sei. Die Behauptung einer auf solche Weise motivierten Bedrohung kann nicht von vornherein als unerheblich qualifiziert werden, weil sie eine asylrelevante Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ im Sinne von Artikel eins, GFK darstellen kann.

17

Das Vorbringen, dass die geltend gemachte Gefährdung mit der Androhung einer Entführung des Revisionswerbers verbunden gewesen sei, gibt das Verwaltungsgericht zwar wieder, führt aber - über die pauschale Behauptung des Gegenteils hinaus - keine Begründung dafür an, warum daraus „keine Anhaltspunkte“ für eine den Revisionswerber „selbst“ unmittelbar drohende Verfolgungsgefahr „hervorgehe“. Aus der Begründung des Verwaltungsgerichts lässt sich (mangels näherer Auseinandersetzung mit den Aussagen des Revisionswerbers) auch nicht erkennen, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht dem Fluchtvorbringen des Revisionswerbers eine ausreichende Konkretisierung abspricht.

18

Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht bei Vermeidung der dargelegten Mängel zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

19

Die als Alternativbegründung angeführten Überlegungen, dass der Revisionswerber nicht dargetan habe, dass ihm „kein staatlicher Schutz vor der behaupteten privaten Verfolgung“ zuteil werden könne, sind schon vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Gewährung von subsidiärem Schutz nicht ohne Weiteres tragfähig.

20

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

21

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung

mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 29. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019200577.L00

Im RIS seit

29.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at